



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 6 zur Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen (WKB)

Gültig ab 1. Januar 2016

318.106.196 d WKB

10.15

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2016

Mit dem Nachtrag 6 werden nur formale, jedoch keine inhaltlichen Änderungen in Bezug auf die Bezeichnung der „vorzeitig pensionierten Versicherten“ als „Nichterwerbstätige“ vorgenommen. Zudem erfolgt im Bereich des Verfahrens bei Kassenzugehörigkeitsstreitigkeiten ein Hinweis auf die neueste Rechtsprechung. Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/16 versehen.

Abkürzungen

EFTA- Überein- kommen	Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 (SR 0.632.31)
Vo 987/2009	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11)

1001. Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz, deren Arbeitnehmende aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens in der Schweiz versichert sind, sind in der Schweiz beitragspflichtig ([Art. 12 Abs. 3 AHVG](#)). S. dazu Rz 1027 ff.
1001. Schliessen sie jedoch mit ihren in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) ab, so werden die Arbeitnehmenden anstelle der Arbeitgebenden der Ausgleichskasse angeschlossen (vgl. WVP).
1054. Nichterwerbstätige bleiben ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 58. Altersjahr zurückgelegt haben, der bisherigen Ausgleichskasse angeschlossen, sofern sie dieser schon bisher als Selbstständigerwerbende persönlich oder als Unselbstständigerwerbende über ihre Arbeitgeberin bzw. ihren Arbeitgeber Beiträge vom Erwerbseinkommen schuldeten ([Art. 118 Abs. 2 AHVV](#)).
1057. Die beitragspflichtigen nichterwerbstätigen Ehegatten der Nichterwerbstätigen nach Rz 1054 gehören derselben Ausgleichskasse an wie diese.
1057. Die Regel gemäss Rz 1054 ist nur auf nichterwerbstätige Versicherte anzuwenden, die nach dem 01. Januar 2012 als Nichterwerbstätige gelten. An vorher begründeten Kassenzugehörigkeiten ändert sich nichts.
3005. Gegen den Entscheid des BSV ist keine Einsprache möglich. Es steht der Weg der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen ([Art. 31](#) und [Art. 33 Bst. d VGG](#))¹.